

1. Querbeetz mit der Zwergenwerkstatt und der Redwood Ranch wird im Nachfolgenden „Veranstalter“ genannt.
2. Die Angebote des Veranstalters in Prospekten, Anzeigen oder Internet-Präsentationen sind auch bezüglich der Preise freibleibend und unverbindlich.
3. Eine Veranstaltung gilt durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder elektronische Auftragserteilung als verbindlich gebucht. Eine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich gefordert ist.
4. Die Zahlung des vereinbarten Preises ist mit Erfüllung der vereinbarten Dienstleistung fällig.
5. Bei Überschreitung der gebuchten Veranstaltungszeit wird pro angefangene halbe Stunde 50% des Stundensatzes berechnet.
6. Ein Rücktritt vom Angebot kann für den Kunden jederzeit durch eine schriftliche Erklärung erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Termine bei einer Stornierung ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter.
7. Die Stornogebühren betragen bei einer Rücknahme von:
 - bis zu 5 Wochen vor dem geplanten Event-Termin: 10% der Auftragssumme
 - bis zu 3 Wochen vor dem geplanten Event-Termin: 30 % der Auftragssumme
 - bis 7 Tage vor dem geplanten Event-Termin: 70 % der Auftragssumme
 - Bei einer Rücknahme des Angebots von weniger als 7 Tagen vor dem geplanten Termin: 80% der Auftragssumme
8. Der Vertrag ist beiderseitig aus folgenden Gründen kündbar: Krankheit (ärztlicher Attest) des Kunden, auch des Kindes, sowie anderer Umstände höherer Gewalt. Es besteht kein Ersatzanspruch.
9. Die inhaltliche Durchführung des Programms liegt beim Veranstalter. Die Veranstaltungen werden nach besten Wissen und Gewissen durchgeführt.
10. Der Veranstalter ist grundsätzlich haftpflichtversichert. Die Haftung des Veranstalters für Personen- oder Sachschäden ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Teilnahme an den Veranstaltungen erfolgt freiwillig und auf eigenes Risiko.
11. Die Aufsichtspflicht über die Kinder liegt bei den erwachsenen Begleitpersonen der Teilnehmer. Mit einer schriftlichen Vereinbarung kann die Aufsichtspflicht auf den Veranstalter übertragen werden.
12. Sollte Equipment (wie z.B. Kostüme, Zelte, Sattelzeug) beschädigt werden, kommt der Kunde für den Schaden auf. Deshalb ist es wichtig, dass die Teilnehmer den Anweisungen des Veranstalters Folge leisten, um eventuelle Schäden zu vermeiden.
13. Der Veranstalter kommt nicht für Schäden oder das Abhandenkommen von mit gebrachten Gegenständen auf.
14. Besondere Risiken: Ein Großteil unserer Veranstaltungen finden in der freien Natur statt. Schäden können generell nicht ausgeschlossen werden.
15. Aufgrund des Kleinunternehmerstatus, gem. § 19 UStG, erhebe ich keine Umsatzsteuer und weise diese daher auch nicht aus.
16. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.